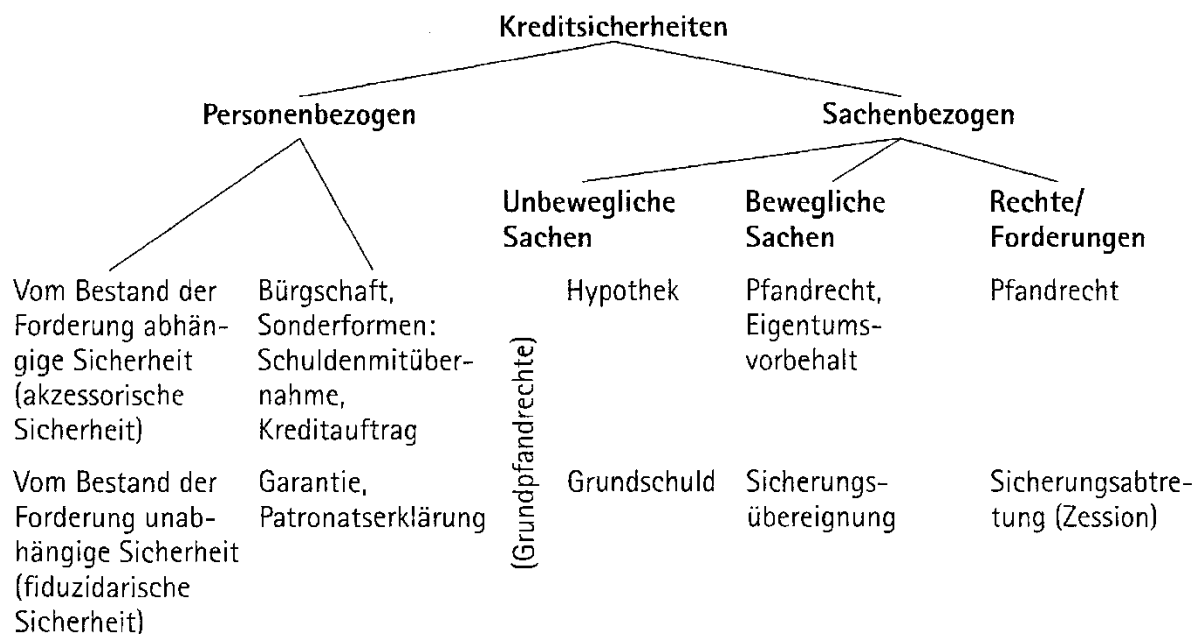


# Kreditsicherheiten

Banken verlangen bei der Vergabe von Krediten häufig **Sicherheiten**, die im Fall einer Kreditstörung oder eines Kreditausfalls verwertet werden können, um die ausstehenden Forderungen aus dem Kredit (teilweise) abzudecken. Kreditsicherheiten können in **Personensicherheiten** (Bürgschaften, Garantien etc.) und **Sachsicherheiten** (z. B. Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen etc.) unterteilt werden.

Sie dienen der Sicherung des Kreditgebers (i. d. R. Banken) für den Fall des Eintretens wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei dem Kreditnehmer (Unternehmen), die die Kreditbedienung gefährden, und sollen das bei der Kreditwürdigkeitsprüfung festgestellte **Risiko** abdecken und so im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers dem Kreditgeber Befriedigung gewähren.

Das **Risiko** wird traditionell als die Gefahr einer möglichen positiven oder negativen Abweichung eines zukünftig realisierten ökonomischen Wertes von einem erwarteten Wert verstanden. Risiken lassen sich beispielsweise mithilfe der Varianz bzw. der Standardabweichung messen. In einer anderen Sichtweise wird Risiko nur als mögliche negative Abweichung eines zukünftig realisierten ökonomischen Wertes von einem erwarteten Wert verstanden (Down-side Risk).



Quelle: Olfert, K./Reichel, Ch.: Finanzierung, Kiehl, 14. Aufl., Ludwigshafen 2008

Eine **Patronatserklärung** wird sehr oft von Konzernen zugunsten ihrer Tochtergesellschaften abgegeben und dient diesen für eine leichtere, möglichst formlose Kreditbeschaffung. Die Patronatserklärung enthält die Verpflichtung der Muttergesellschaft, ihre Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, dass diese ihre Kreditverpflichtung stets erfüllen kann. Patronatserklärungen werden in der Regel nicht nachrichtlich in der Bilanz ausgewiesen.

Der **Eigentumsvorbehalt** ist die Übereignung einer beweglichen Sache unter einer aufschiebenden Bedingungen (in Deutschland nach §§ 449 und 929, 158 BGB). Der Eigentumsvorbehalt prophezeit einen zukünftigen Eigentumserwerb des Vorbehaltskäufers an einer beweglichen Sache, auf den der Vorbehaltskäufer einen obligatorischen Anspruch hat.

## Bürgschaft und Garantie

Die **Bürgschaft** ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich der Bürge verpflichtet, dem Gläubiger für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Schuldners einzustehen. Während bei einer **gewöhnlichen** Bürgschaft der Bürge das Recht hat, von dem Gläubiger die Vorausklage gegen den Hauptschuldner zu

verlangen, entfällt dieses Recht bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft. Der Bürge ist somit sofort zur Zahlung verpflichtet, wenn der Hauptschuldner die Verbindlichkeit bei Fälligkeit nicht begleicht.

Bei einer **Aval-Bürgschaft** verpflichtet sich der Bürge durch den Bürgschaftsvertrag gegenüber dem Kreditgeber, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers einzustehen (§§ 765 ff. BGB). Grundsätzlich ist die Schriftform notwendig, bei Vollkaufleuten allerdings entbehrlich. Entscheidendes Merkmal ist die sog. **Akzessorität**, d. h., die Abhängigkeit der Bürgschaftsschuld von der durch die Bürgschaft zu sichernden Hauptschuld. Bei der einfachen Bürgschaft steht dem Bürgen das Recht der Einrede der Vorausklage zu, d. h., er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat.

Bei der in der Praxis üblichen selbstschuldnerischen Bürgschaft ist das Recht der Einrede der Vorausklage gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen.

Die **Höchstbetragbürgschaft** begrenzt die Haftung betragsmäßig, während sie bei der **Zeitbürgschaft** nur für einen bestimmten Zeitraum übernommen wird. Bei der **Mitbürgschaft** haften sämtliche Bürgen als Gesamtschuldner, während bei der **Teilbürgschaft** mehrere Bürgen für bestimmte Teile der Gesamtschuld haften. Der einzelne Bürge kann hierbei nur für den von ihm verbürgten Betrag in Anspruch genommen werden.

Weitere Sonderformen stellen die **Ausfall- und die Rückbürgschaft** dar. Bürgschaftsähnliche Sicherungsformen sind die Schuldenmitübernahme, die Bankgarantie und der Kreditauftrag.

Die Bürgschaft zählt zu den Personalsicherheiten (Kreditsicherheiten) und soll das Kreditrisiko des Kreditgebers mindern. Die Qualität der Bürgschaft entspricht der Kreditwürdigkeit des Bürgen.

Im Rahmen einer **Garantie** verpflichtet sich eine Partei (Garant), für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder einen Schaden zu übernehmen, der sich aus einem bestimmten unternehmerischen Handeln ergibt. Die Garantieverpflichtung ist, im Gegensatz zur Bürgschaft, rechtlich vom zugrunde liegenden Schuldverhältnis losgelöst (abstrakte Schuld).

Beispiele für Bankgarantien sind Anzahlungs-, Bietungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien.

## Sicherungsabtretung (Zession)

Durch eine Sicherungsabtretung (Zession) gehen Forderungen des Schuldners als Sicherheiten auf den Gläubiger über. Der Gläubiger (Zessionar) erwirbt somit vom eigentlichen Schuldner (Zedent) Forderungen, die dieser gegen einen sogenannten Drittschuldner hat. Wird der Drittschuldner über die Zession in Kenntnis gesetzt, spricht man von einer offenen Zession im anderen Fall von einer stillen Zession. Von dem Verkauf der Forderungen ist die Abtretung (**Forderungsabtretung oder auch Zession**) der Forderungen zu unterscheiden. Dient die Forderungsabtretung der Sicherung eines Darlehens einer Bank gegenüber dem Kreditnehmer, so erlischt erst dann das Kreditverhältnis (nach der Auslegungsregel des § 364 Abs. 2 BGB, **Erfüllungshalber**), wenn der Drittschuldner an die Bank zahlt, um seinerseits eine Leistung an den Kreditnehmer zu erbringen.

Erfolgt eine Abtretung an **Erfüllungsstatt** (§ 364 Abs. 1 BGB), so erlischt das Kreditverhältnis unmittelbar mit der Abtretung.

Wird dagegen eine Forderung nach § 437 Abs. 1 BGB verkauft, so hat dieser Verkauf auf das Darlehensverhältnis keinen Einfluss. Der Verkäufer haftet nur für die Verität (rechtlicher Bestand) der Forderung, nicht jedoch für ihre Bonität (vgl. §§ 437, 438 BGB).

Sowohl bei der Abtretung der Forderung an Erfüllungsstatt als auch beim Verkauf einer Forderung an den Darlehensgeber (Bank) ist das wirtschaftliche Ziel, das Darlehensverhältnis sofort zum Erlöschen zu bringen. Bei der Abtretung an Erfüllungsstatt wird anstelle der Darlehensrückzahlung eine andere Forderung abgetreten, während beim Forderungsverkauf zwei sich aufrechenbar gegenüberstehende Forderungen geschaffen werden. Die Pflicht des Käufers (Bank), den Kaufpreis zu zahlen, und die Pflicht des Kreditnehmers (Forderungsverkäufer), das Darlehen zurückzuzahlen, erlöschen durch Aufrechnung.

Bei langfristigen Sicherungen durch eine Zession unterscheidet man die Mantel- und Globalzession:

**Mantelzession:** Der Zedent verpflichtet sich, laufend in einer vereinbarten Höhe (Kreditbetrag, der zu besichern ist zuzüglich des Risikoaufschlages) Forderungen abzutreten.

**Globalzession:** Bei der Globalzession ist das Benennen einzelner abzutretender Forderungen nicht notwendig. Es werden pauschal alle Forderungen einer bestimmten Art abgetreten.

**Beispiel:** Alle Forderungen gegenüber Kunden in einem bestimmten Geschäftsbezirk, einer bestimmten Gruppe alle Kunden oder ähnliches.

## Sicherungsübereignung

Bei der **Sicherungsübereignung** erwirbt der Kreditgeber zu Sicherungszwecken das Eigentum an einer Sache des Kreditnehmers, während der Kreditnehmer unmittelbarer Besitzer bleibt. Die zur Übereignung des Eigentums sonst erforderliche Übergabe wird bei der Sicherungsübereignung dadurch ersetzt, dass der Erwerber der Sache Eigentümer mit mittelbarem Besitz wird (Besitzmittlungsverhältnis — Besitzkonstitut § 930 BGB — über Leihe, Miete und Pacht). Neben dem eigentlichen Kreditvertrag wird dieser Vorgang in einem selbstständigen Sicherungsübereignungsvertrag festgelegt, wobei Sicherungsübereignung ohne Kreditgewährung nichtig ist.

Die Sicherungsübereignung ist eine im Gegensatz zum Eigentumsvorbehalt gesetzlich nicht geregelte Rechtskonstruktion, wonach bewegliche Vermögensgegenstände meist zur Sicherheit eines Kredits an einen Kreditgeber übereignet werden, ohne dass der Besitz übergeht bzw. das Gut übergeben wird. Somit kann der Kreditnehmer, d. h. Sicherungsgeber, das Gut weiterhin nutzen, der Sicherungsnehmer, z. B. die Bank, aber bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen sich aus dem Eigentum am Gut befriedigen.

Der weitere Nutzer des Sicherungsguts wird gern. § 930 BGB Besitzer, was auch als Besitzmittlungsverhältnis bzw. Besitzkonstitut bezeichnet wird. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Gläubiger, der als Kreditsicherheit eine Sicherungsübereignung akzeptiert, das Risiko eingeht, dass der Schuldner im Besitz des Sicherungsgutes dieses vertragswidrig veräußert, verbraucht oder untergehen lässt.

## Verpfändung

Eine **Verpfändung** ist eine zur Sicherung einer Forderung bestimmte Belastung einer beweglichen Sache oder eines Rechts, welche den Gläubiger der gesicherten Forderung berechtigt, Befriedigung aus der Sache zu suchen (§ 1204 BGB). Entstehen und Bestand des Pfandrechts sind untrennbar mit der zu sichernden Forderung verknüpft (sog. akzessorisches Recht). Die Verpfändung erfolgt durch Einigung, dass ein Pfandrecht bestehen soll, und Übergabe des verpfändeten Gegenstands oder bei Rechten durch Anzeige an einen Dritten, demgegenüber das Recht besteht (Drittschuldner). Der Gläubiger wird unmittelbar Besitzer, während das Eigentum beim Schuldner verbleibt. Häufigster Anwendungsbereich ist die Verpfändung zur Sicherung von Krediten. Der Zwang zur Übergabe des Pfandes schränkt den Kreis der verpfändbaren Objekte erheblich ein: Das Pfand wird der Nutzung des Kreditnehmers entzogen, die verpfändeten Waren müssen auch jederzeit verwertbar sein und für die Pfandgegenstände ist ein Lager- und Verwaltungsbetrieb notwendig. Daher ist schon allein aus Kostengründen nur die Verpfändung von Wertpapieren, Forderungen, und hochwertigen marktgängigen Waren (Schmuck, Kunstgegenstände) von Bedeutung.

## Grundpfandrechte

**Grundpfandrechte** sind dingliche Rechte an einem Grundstück und grundstücksgleichen Rechten. Die wichtigsten Grundpfandrechte sind Hypotheken und Grundschulden. Sie verbiefen Pfandrechte an Grundstücken. Man unterscheidet nach der Art der Bindung der Sicherheit an den Kredit Grundschuld (fiduziarisch/nicht akzessorisch) und Hypothek (akzessorisch). Da nicht-akzessorische Sicherheiten immer eine bessere Sicherung darstellen als akzessorische und weiterhin Folgekredite vereinfachen, drängen Banken oft auf Bestellung einer Grundschuld. Bei der Hypothek bleibt im Insolvenzfall ein Absonderungsrecht, das bedeutet, der Gegenstand verbleibt in der Insolvenzmasse. Der Anspruch aus einer abgesonderten Forderung wird jedoch bevorzugt befriedigt. Kann der Zahlungspflichtige den Zahlungen nicht nachkommen, kann der Inhaber des Grundpfandrechts die Zwangsvollstreckung des Grundstücks

(Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung) betreiben, um an sein Geld zu kommen. Die häufigsten Erscheinungsformen von Grundpfandrechten sind die Hypothek, die Grundschuld und die Rentenschuld. Sie sind in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen.

Grundpfandrechte dienen hauptsächlich der Kreditsicherung und sind Verwertungsrechte, für die aus dem Grundstück Geldleistungen zu erbringen sind. Hierfür haftet der Wert des Grundstücks.

Hypothek und Grundpfandrecht unterscheiden sich dadurch, dass die Hypothek dem Gläubiger der Forderung ausschließlich zur Durchsetzung seiner Forderung zusteht. Die Grundschuld hingegen ist von der Forderung unabhängig. Haftungsgegenstände einer Grundschuld sind z. B. das Grundstück selbst, Zubehörteile wie Aufbauten, Maschinen, Erzeugnisse und auch Rechte, die sich aus dem Grundstück ergeben, wie z. B. Miet- oder Pachtzinsen und auch Versicherungsforderungen.